

Zehn Forderungen des BUND zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes

Stand: März 2010

Das Bundeswaldgesetz aus dem Jahr 1975 ist in vielen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß. Das bestehende Gesetz trägt weder der zunehmenden Bedeutung der Wälder für das Gemeinwohl Rechnung, noch enthält es eine Definition der sachgemäßen Waldbewirtschaftung bzw. einer guten fachlichen Praxis. Zwischenzeitlich entstandene Standards, die beispielsweise durch Zertifizierungen wie FSC und PEFC entwickelt wurden, müssen dringend als Rechtsnorm in das Waldrecht aufgenommen werden. Arten-, Boden- oder Wasserschutz müssen einen höheren Stellenwert erhalten. Neue Erkenntnisse aus den Diskussionen um die Klimaerwärmung oder die natürliche Wiederbewaldung unserer Wälder müssen Eingang in ein modernes Waldgesetz finden.

Deshalb sind bei der anstehenden Novellierung des Bundeswaldgesetzes, welches als Rahmengesetz auch für die Landeswaldgesetze Standards setzt, folgende Aspekte aufzunehmen:

1. Walderhaltung, besondere Gemeinwohlverpflichtung

Wälder dienen vorrangig der Daseinsvorsorge und dem Gemeinwohl.

BUND-Forderungen für die Novellierung des Bundeswaldgesetzes:

- Holznutzung und Erwerbsfunktion dürfen die Ziele der Gemeinwohlfunktionen der Wälder nicht gefährden.
- In den öffentlichen Wäldern sind die Aufgaben des Gemeinwohls in vorbildlicher Weise zu erbringen, im Privatwald im Zuge von Förderung und Beratung anzustreben.
- Die Waldfläche der öffentlichen Hand soll vermehrt werden. Der Verkauf von Waldflächen der öffentlichen Hand ist deshalb grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen sind möglich, wenn Waldgrundstücke erworben werden, die höherwertigere Gemeinwohlfunktionen aufweisen als die Grundstücke, die verkauft werden sollen.

2. Schutz der Waldböden

Die Waldböden sind das Kapital für eine nachhaltige Erfüllung aller Waldfunktionen. Insbesondere durch Befahren und Bearbeiten der Waldböden wird das natürliche Bodengefüge zerstört und die Bodenfruchtbarkeit geschwächt.

BUND-Forderungen:

- Flächiges Befahren der Waldböden wird verboten. Die Befahrung der Waldböden darf nur auf Rückgassen erfolgen, die vor Ort dauerhaft markiert und in Karten dokumentiert sind.
- Flächige Bodenbearbeitung wird grundsätzlich untersagt. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, sofern die Bodenbearbeitung der Wiedergutmachung anthropogener Bodenveränderungen dient.
- Die Holzbringung ist einzustellen, wenn auf den Rückgassen Bodenschäden und tiefe Bodengleise entstehen.

3. Schutz der waldheimischen Tier- und Pflanzenarten

Die Biodiversität in den Wäldern Deutschlands hat durch internationale Verpflichtungen der Bundesregierung (z.B. Protokoll von Rio) einen sehr hohen Stellenwert erhalten. Dem Schutz der Lebensräume, insbesondere in den Wäldern der natürlichen Waldgesellschaft ist Vorrang vor der Holznutzung einzuräumen.

BUND-Forderungen:

- Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Nist- und Höhlenbäume dürfen nicht genutzt werden.
- Während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Störungen zu unterlassen.
- Für Holz bewohnende Tier- und Pflanzenarten ist ein ausreichender Anteil an Totholz im Wald zu belassen.
- Bei Jungwuchspflege und Durchforstungen sind ausreichend viele Biotopbaumanwärter (Strukturelemente wie Protzen, Zwiesel, Starkastabbrüche...) zu belassen.

4. Beschränkung der Holznutzung, Verbot von Kahlhieben

Im Vergleich zu Naturwäldern sind die Wälder in Deutschland junge und vorratsarme Wälder. Der Grund dafür sind frühere Kahlhiebe und hohe Nutzungen in noch zu jungen Wäldern.

Kahlhiebe sind Holznutzungen, die zu Freilandklima führen und den Waldcharakter langfristig zerstören. Als Kahlhiebe gelten auch Absenkung des Vorrats auf weniger als 50 % der Ausgangssituation sowie Nutzungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens- und der Bodenfruchtbarkeit, des Wasserhaushalts oder sonstiger Waldfunktionen befürchten lassen.

BUND-Forderungen:

- Kahlhiebe werden verboten.
- Wälder unter 150 Jahren dürfen nur im Zuge von Durchforstungen genutzt werden. Dies gilt nicht für standortfremde Reinbestände, die in standortgemäße Wälder umgebaut werden sollen.

5. Vorrang für die natürliche Waldverjüngung

Naturverjüngung ist anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Die Wiederbegründung von Wald soll in erster Linie durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen. Vorwaldstadien und begleitende Pionierbaumarten (z.B. Weide, Birke, Aspe, Vogelbeere) sind wichtige Bestandteile der natürlichen Waldentwicklung.

Deutschland verfügt über eine breite Palette heimischer Baumarten, die auch im Hinblick auf den Klimawandel ausreichende Möglichkeiten für stabile Wälder bietet. Ein Anbau fremdländischer Baumarten ist nicht erforderlich. Als fremdländische Baumarten gelten Baumarten, die seit 1500 eingeführt wurden.

BUND-Forderungen:

- Anstelle einer künstlichen Wiederbewaldung sollen bevorzugt natürliche Sukzessionsprozesse gefördert werden.
- Der Waldbesitzer hat dafür zu sorgen, dass gemischte Wälder mit einem überwiegenden Anteil an heimischen Baumarten nachwachsen.
- Das Begründen von Reinbeständen mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten wird verboten. Fremdländische Baumarten dürfen nur in Mischung mit heimischen Baumarten angebaut werden. Der Anbau von fremdländischen Arten in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Schutzwäldern, gesetzlich geschützten Biotopen und alten Laub- oder Tannenwäldern über 140 Jahren ist zu untersagen. Der Anteil fremdländischer Baumarten darf 10% der Bestandesflächen und 5 % der Betriebsflächen nicht übersteigen.
- Der flächige Aushieb von Pionierbaumarten wird verboten.

6. Schutz der Waldverjüngung vor Schalenwildverbiss

Angepasste Wilddichten sind eine wesentliche Voraussetzung naturnaher Forstwirtschaft und die natürliche Verjüngung der Wälder.

BUND-Forderungen:

- Die Forstbetriebe werden verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Verjüngung des Waldes und die Entwicklung der Waldbodenpflanzen ohne künstliche Schutzmaßnahmen möglich sind.
- Die Bejagung des Schalenwildes ist am Grundsatz „Wald vor Wild“ auszurichten.
- Die zuständige Behörde informiert jährlich über die Entwicklung der Waldverjüngung in den einzelnen Jagdrevieren.

7. Keine weitere Erschließung der Wälder mit Forststraßen

Die Wälder in Deutschland sind im internationalen Vergleich intensiv mit Forststraßen erschlossen. Es sollen deshalb grundsätzlich keine neuen Forststraßen mehr gebaut werden.

BUND-Forderungen:

- Der Bau neuer Forststraßen wird untersagt. Ausnahmen sind nur mit einvernehmlicher Genehmigung der Forst- und Naturschutzbehörden und bei Rückbau überflüssiger Forstwege möglich.
- Sofern neue Forststraßen gebaut werden, sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Der Bau von Wegen in steilem Gelände (z.B. im Hochgebirge) und die Befestigung von Waldwegen mit Schwarzdecken sind nicht zulässig.

8. Verbot von Pestiziden, Düngung und Gentechnik in den Wäldern

Naturnahe Wälder können ohne den Einsatz von Pestiziden, Düngung und Gentechnik bewirtschaftet werden. Bei angepassten Schalenwildbeständen erübrigt sich der Einsatz von Herbiziden. Holzschutzmittel (Polterspritzungen) können durch eine entsprechende Steuerung des Holzeinschlags, durch Ausnutzung aller logistischen und organisatorischen Möglichkeiten vermieden werden.

BUND-Forderungen:

- Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald wird grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach fachkundiger Begutachtung durch die zuständige Behörde erlaubt.
- Düngung von Wald ist grundsätzlich nicht zulässig. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen genehmigen, sofern die Düngung der Wiedergutmachung anthropogener Bodenveränderungen dient.
- Die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wäldern wird untersagt.

9. Urwälder für morgen

Im internationalen Vergleich bildet Deutschland das Schlusslicht bei der Nutzung genommenen Waldflächen. Die Sicherung der Artenvielfalt erfordert jedoch auch Wälder, die nicht vom Menschen wirtschaftlich genutzt werden.

BUND-Forderungen:

- Es sind mittelfristig 5 % der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen. Wegen der Vorbildfunktion sind 10 % der öffentlichen Wälder hierfür vorzusehen. Darunter fallen dauerhaft aus der Nutzung genommene Wälder, die einen gesetzlichen Schutzstatus aufweisen wie Nationalpark, Naturschutzgebiete oder Naturwaldreservate bzw. -parzellen. Ergänzt werden sollen diese Großschutzgebiete durch Trittsteine in einer Größenordnung von 5 % der Waldfläche. Die Trittsteine sollen über die Waldfläche verteilt, vor Ort markiert und möglichst als kleine Naturwaldreservate geschützt werden. Aus der Nutzung genommene, ökologisch hochwertige Waldränder werden angerechnet.
- Der öffentliche Wald wird dazu verpflichtet, Flächen hierfür bereitzustellen.

10. Befreiung der Waldbesitzer von der Verkehrssicherung in den Wäldern

Derzeit haften die Waldbesitzer in hohem Maße für Schäden, die i.d.R. aus waldtypischen Gefahren in ihren Wäldern entstehen. Dies betrifft Straßen, Siedlungen, Wanderwege oder landwirtschaftliche Nutzungen, die erst nachträglich in oder an Wäldern entstanden sind.

BUND-Forderungen:

- Waldbesitzer werden von jeglicher Verkehrssicherungspflicht freigestellt.
- Waldbesucher, Waldnutzer und Angrenzer tragen selbst die Schäden, die ihnen durch Bäume und andere Gefahren entstehen, die von Wäldern ausgehen. Privatrechtliche Regelungen sind erlaubt.

Kontakt und weitere Informationen:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
 Bundesgeschäftsstelle
 Nicola Uhde
 Naturschutzpolitik
 und -koordination
 Fon: 030/ 275 86-498
 Fax: 030/ 275 86-440
 Mail: Nicola.Uhde@bund.net